

SATZUNG

des Lebenshilfe Stollberg e.V.

(Fassung vom 04.11.1996, zuletzt geändert am 13.10.2022)

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Stollberg e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Stollberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Lebenshilfe Sachsen e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

2. Aufgabe und Zweck

- 2.1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern von Menschen mit Behinderungen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied werden.
- 2.2. Aufgabe des Vereins ist eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit und ohne Behinderungen. Hierzu verfolgt der Verein insbesondere die nachfolgend genannten Zwecke:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung;
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens;
 - die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie der Hilfe für Menschen, die diskriminiert werden sowie
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- 2.3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Betätigung sowie Aus- und Fortbildung in folgenden Bereichen:
 - Frühförderung, integrative und heilpädagogische Kindertagesbetreuung,
 - Bildungseinrichtungen, Jugendarbeit und Angebote der Kompetenzentwicklung für Kinder vom Vorschul- bis zum Jugendalter,
 - Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Integrationsfirmen,

- Betreuung, Pflege und Beförderung von Menschen mit Behinderungen, alten und kranken Menschen und sonstigen Pflegebedürftigen (z.B. ambulante und teilstationäre Pflegedienste, betreute Wohnformen und niederschwellige Betreuungsangebote),
 - Betrieb von und Mitwirkung an Sozialstationen und sonstigen Sozialen Diensten (z.B. Beratungs-, Mahlzeiten- und Hauswirtschaftsdienste) und
 - weitere Hilfs- und Betreuungsleistungen im karitativen Bereich.
- 2.4. Der Verein fördert mit geeigneten Mitteln die Inklusion sowie ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit für die Belange und besonderen Problemlagen von Menschen mit Behinderungen.
- 2.5. Der Verein ist in der Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig und orientiert sich dabei an den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- 2.6. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
- 2.7. Der Verein regt Zusammenschlüsse von Eltern und Freunden von Menschen mit Behinderungen an, unterstützt diese und berät die Mitglieder, ihre Angehörigen und Andere und unterstützt diese in der Durchsetzung von individuellen Ansprüchen gegenüber Behörden und anderen Institutionen.
- 2.8. Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein Einrichtungen übernehmen oder selbst schaffen.
- 2.9. Der Verein kann die unter Punkt 2.2. bis 2.7. genannten Aufgaben und Zwecke durch die Beteiligung an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften verwirklichen. Er kann zu diesem Zweck gemeinnützige Kapitalgesellschaften mit der gleichen Zielsetzung gründen und Vereinsvermögen auf diese übertragen. Der Zweck des Vereins ist in diesem Fall auch die Beschaffung von Mitteln für diese gemeinnützigen Kapitalgesellschaften.
- 2.10. Der Verein darf zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Kooperationen innerhalb des Verbundes des Lebenshilfe Stollberg e.V. begründen. Dabei darf der Verein Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsleistungen sowie die Überlassung von Vermögen und Arbeitnehmern erbringen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Sammlungen
- e) Betrieb von öffentlicher Ladeinfrastruktur
- f) sonstige Zuwendungen

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen können Mitglied werden, sofern die Zustimmung ihres Vertretungsberechtigten vorliegt.
- 5.2. Mitarbeiter des Vereins, sowie von Einrichtungen und Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, haben für die Dauer ihrer Mitarbeit kein passives Wahlrecht für Ämter der Vorstandschaft.
- 5.3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Antragsteller.
- 5.4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat dieser die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.
- 5.5. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, nach Vorschlag durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Streichung von der Mitgliederliste

6.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6.3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

6.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in der letzten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

6.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins an rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

7. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. 03. des Kalenderjahres fällig. Über die Beitragshöhe wird in sozialen Härtefällen vom Vorstand individuell entschieden.

8. Organe des Vereins

8.1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Besondere Vertreter nach § 30 BGB.

8.2. Mitgliederversammlung

- a) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes, Nachwahl und Abberufung
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - die Änderung der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner beiden Stellvertreter, geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt eine gültige Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

8.3. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit Behinderung besetzt sein. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- b) Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

- c) Im Falle einer Beteiligung des Vereins an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften gem. Punkt 2.9. vertritt der Vorstand den Verein in der jeweiligen Gesellschafterversammlung.
- d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt höchstens für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- e) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- f) Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein oder seinen Einrichtungen, so scheidet er aus dem Vorstand aus.
- g) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Sachaufwendungen und können für ihre Tätigkeit im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Abs. 26a EStG eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten (Sitzungsgeld). Über die Höhe entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins.
- h) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- i) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

8.4. Geschäftsführung

- a) Der Verein kann eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen. Der konkrete Aufgabenkreis wird im Bestellungsbeschluss festgelegt.
- b) Die Geschäftsführung kann für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Dies bedarf hinsichtlich ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- c) Die Geschäftsführung des Vereins oder von Teilen des Vereins kann auf vertraglicher Grundlage Dritten übertragen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Auflösung

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit der im Punkt 8.2 d) festgesetzten Stimmenmehrheit erfolgen. Ein Grund für die Auflösung ist auch der Wegfall der Gemeinnützigkeit infolge Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
- 10.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Landesverband Lebenshilfe Sachsen e.V., sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden ist.